

Weisung – W 3

Brandschutz auf Baustellen

Die Weisung stützt sich auf das Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1), die Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.11) sowie die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF).

1 Allgemeine Massnahmen

- 1 Bei Arbeiten an Bauten und Anlagen sind von allen Beteiligten geeignete Massnahmen zu treffen, um der durch den Bauvorgang erhöhten Brand- und Explosionsgefahr wirksam zu begegnen.
- 2 Zur Überwachung der für die Sicherheit der Baustelle erforderlichen Brandschutzmassnahmen ist eine kompetente Person zu bestimmen (Bauleiter, Bauführer, Polier, etc.).

2 Brandverhütungsmassnahmen

- 1 Die Brandverhütung ist insbesondere durch feuerpolizeilich einwandfreie Ordnung, Instruktion, Überwachung und periodische Kontrollgänge zu gewährleisten.
- 2 Periodische Kontrollgänge nach Arbeitsschluss sind besonders nach Schweiss- und Feuerarbeiten notwendig.
- 3 Es sind ausreichende Flucht- und Rettungswege anzulegen, ständig freizuhalten und wo erforderlich, zu kennzeichnen.
- 4 Bei Arbeiten mit leichtbrennbaren Stoffen, wie Verdünner, Kleber, Lacken, etc., ist das Rauchen verboten. Die betreffenden Räume sind gut zu durchlüften.
- 5 Die Baustelle ist periodisch (wenn notwendig täglich, jedoch mindestens einmal wöchentlich) von brennbaren Materialien zu entrümpeln. Grosse Ansammlungen von brennbaren Bau-, Isolations- und Verpackungsmaterialien sind zu vermeiden.
- 6 Baustellen sind gegen unbefugten Zutritt angemessen abzusichern.

3 Brandbekämpfungsmassnahmen

- 1 In jeder Phase des Bauvorganges ist die rechtzeitige Meldung und Bekämpfung von Bränden, die sofortige Alarmierung der Löschkraft und Rettung von Personen sicherzustellen.
- 2 Entsprechend dem Baufortschritt und den mit dem Bau und den Arbeiten verbundenen Brandgefahren sind geeignete Löscheräte und -einrichtungen bereitzustellen.

Brandverhütung bei Schweiss- und anderen Heissarbeiten

1 Vor Beginn der Arbeit

- 1 Kontrolle der Geräte auf einwandfreies Funktionieren sowie Bestimmung des zweckmässigsten Standortes der Schweissanlage, um bei Bedarf die Gaszufuhr sofort abstellen zu können.
- 2 Abdichten von Kabelschächten, Hohlräumen, Rohrdurchführungen, Fugen, Ritzen, etc. mit nicht brennbaren Materialien.
- 3 Brennbares Material wie brennbare Flüssigkeiten, Papier, Holz, Abfälle, Staub, Spinnennetze, etc. aus dem brandgefährdeten Bereich entfernen und in genügendem Abstand zu Bauten und Anlagen lagern.
- 4 Ortsfeste brennbare Bauteile wie Schränke, Holzwände, Türen, Böden, Balken, etc. mit einer nicht brennbaren, wärmeisolierenden Abdeckung schützen.
- 5 Teile, die durch Schweissarbeiten an nicht überwachten Stellen heiss werden können, müssen wirksam gekühlt werden (z. B. mit wasserbenetzten Lappen).
- 6 Genügend Löschgeräte wie Gefässe mit Wasser, Kübelspritzen, Handfeuerlöscher bereitstellen.
- 7 Anfordern einer Hilfsperson zur Überwachung von Arbeitsstelle und Umgebung bei Unübersichtlichkeit oder wenn mit dunkler Brille oder Schutzschild gearbeitet wird.

2 Während der Arbeit

Dauernde und sorgfältige Überwachung der Flammen, des Funken- und Tropfenwurfs sowie der Wärmeleitung durch erhitzte Metallteile, etc..

3 Nach Beendigung der Arbeit

- 1 Gesamte Gefahrenzone (inkl. angrenzende Räume) gründlich und wiederholt auf Glimmstellen, Schwelgeruch und Rauchbildung kontrollieren.
- 2 Sich vergewissern, ob die Kontrolle der Arbeitsstelle und ihre Umgebung während mehrerer Stunden weitergeführt wird resp. ob für die Nacht eine Überwachung organisiert ist.

4 Weitere Bestimmungen

Vorschriften anderer Stellen wie suvapro, Schweizerischer Verein für Schweisstechnik, etc. sind zu beachten.

Feuerwehr-Notruf 118